



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Cornelia Lüddemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Denkmalschutz in Dessau-Roßlau

Kleine Anfrage - KA 6/7768

Antwort der Landesregierung erstellt vom Kultusministerium

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Im Sinne der Überschrift der Kleinen Anfrage wird unterstellt, dass sich alle Fragen auf das Stadtgebiet Dessau-Roßlau beziehen, auch wenn es nicht in jeder der Fragen ausdrücklich genannt wird.

Frage 1:

Wie viele Gebäude auf dem Stadtgebiet von Dessau-Roßlau sind Baudenkmale im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA?

Bitte als chronologische Auflistung der Gebäude nach Baujahr, Eingangsjahr in die Denkmalliste sowie Sanierungsgrad (Erhaltungszustand) aufführen.

Im Bereich der Stadt Dessau-Roßlau mit ihren Ortsteilen gibt es aktuell 614 Baudenkmale. Eine Auflistung, geordnet nach Baujahr und Eingangsjahr in die Liste sowie Sanierungsgrad kann nicht erfolgen, da die Datenbank des Landesamtes dies nicht ermöglicht.

Frage 2:

Welche jährlichen Kosten (Sanierung, Unterhalt) entstehen der Stadt Dessau-Roßlau durch denkmalgeschützte Gebäude im Eigentum der Stadt?

Bitte in Jahresscheiben seit dem Jahr 1991 aufführen.

Die angefragte Aufstellung der jährlichen Kosten durch Kulturdenkmale im Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau seit 1991 ist sehr aufwändig und kann nach Auskunft der

(Ausgegeben am 03.04.2013)

Stadt Dessau-Roßlau, die durch das Landesverwaltungsamt dazu befragt wurde, in dieser kurzen Frist nicht vorgelegt werden. Zum einen wurden die Daten seit 1991 nicht separat erfasst. Zum anderen seien Recherchen zurück bis max. 2003 möglich, da nach Kassationsordnung eine Aufbewahrungspflicht von Akten für max. zehn Jahre besteht. Damit könne auch nur für diesen Zeitraum eine Recherche erfolgen.

Frage 3:

Wie hoch ist der Anteil denkmalgeschützter Gebäude in Dessau-Roßlau am Gesamtgebäudebestand der Stadt? Bitte diese Werte auch durch Vergleichswerte (Vergleichskennziffern) aller Städte in Sachsen-Anhalt mit mehr als 20.000 Einwohnern ergänzen.

Im Denkmalverzeichnis für die Stadt Dessau-Roßlau sind 572 Baudenkmale und 31 Denkmalbereiche erfasst (Stand des Auszuges aus dem Denkmalverzeichnis bei der Stadt Dessau-Roßlau: 2007), wobei die Denkmalbereiche noch einmal einen Bestand von 1.084 Gebäuden umfassen (ohne Dessau-Wörlitzer Gartenreich). Somit verfügt Dessau-Roßlau (ohne Dessau-Wörlitzer Gartenreich) über 1.656 Kulturdenkmale gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 und 2 DenkmSchG LSA. Darin sind ca. 110 Alleen, Deiche, Wiesen, Feldflächen und Kleindenkmale enthalten, abzüglich dieser handelt es sich um ca. 1.546 denkmalgeschützte Objekte (Gebäude).

Die Anzahl der Wohngebäude wird vom Statistischen Landesamt zum 30.11.2011 mit 18.457 Objekten für Dessau-Roßlau angegeben. Nach dem Liegenschaftskataster beträgt die Anzahl aller Gebäude (einschließlich Nebengebäude, Garagen, usw.) 47.023 (Stand Dezember 2012).

Die Anzahl denkmalgeschützter Objekte gemäß Denkmalverzeichnis ist jedoch nicht gleichzusetzen mit der Anzahl denkmalgeschützter Gebäude, da ein Denkmalobjekt (Baudenkmal) mitunter mehrere Gebäude (Neben- oder Wirtschaftsgebäude, o. ä.) umfassen kann. Eine detaillierte Statistik diesbezüglich liegt nicht vor.

Ein tatsächliches Verhältnis - Anzahl der denkmalgeschützten Gebäude am Gesamtgebäudebestand - kann aus den vorliegenden Zahlen nicht verlässlich ermittelt werden.

Zu Vergleichswerten anderer Städte kann aus o. g. Gründen keine Aussage getroffen werden.

Frage 4:

Für wie viele der Gebäude auf der Denkmalliste wurde in den letzten fünf Jahren die Aufhebung des Denkmalstatus beantragt und mit welchem Ergebnis?

Auf welcher Rechtsgrundlage wurde jeweils entschieden?

Bitte die Auflistung nach Kalenderjahren, Antragsteller differenzieren und angeben, ob es sich um privates oder öffentliches Eigentum handelt.

Bei öffentlich-rechtlichen Eigentümern wird jeweils um konkrete Angabe des Eigentümers gebeten.

In Sachsen-Anhalt wird ein deklaratorisches Denkmalverzeichnis geführt (§ 18 Abs. 1 DenkmSchG LSA). Die Denkmaleigenschaft eines Objekts i. S. § 2 DenkmSchG LSA ist damit entscheidend. Ob ein Objekt im Denkmalverzeichnis geführt wird, ist damit nicht von einem Verwaltungsakt als Aufnahme in das Verzeichnis abhängig. Anders verhält es sich in den Bundesländern, die ein konstitutives Denkmalverzeichnis führen. In Sachsen-Anhalt ist ein Gebäude denkmalgeschützt aufgrund seiner Eigenschaften, daher kann keine Aufnahme in das Verzeichnis oder dessen Löschung aus dem Verzeichnis durch Verwaltungsakt erfolgen. Es gibt stattdessen die Möglichkeit,

die Denkmaleigenschaft auf Antrag bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde feststellen zu lassen (§ 18 Abs. 2 Satz 3 DenkmSchG LSA).

Im Zeitraum der letzten fünf Jahre ist im Jahr 2009 ein Antrag von einer Privatperson auf Feststellung der Denkmaleigenschaft mit dem Ziel der Löschung aus dem Denkmalverzeichnis gestellt worden. Rechtsgrundlage ist § 18 Abs. 2 DenkmSchG LSA. Hier wurde bei der denkmalfachlichen Überprüfung festgestellt, dass das Objekt aus dem Denkmalverzeichnis zu löschen ist.

Frage 5:

In welchen der unter Punkt 4 aufgeführten Fälle wurde vor der Entscheidung eine Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie als Denkmalfachamt eingeholt? Falls in bestimmten Fällen eine solche Stellungnahme nicht eingeholt worden ist, welche Gründe waren hierfür maßgeblich?

In welchen Fällen wurde aus welchen Gründen bei der Entscheidung von der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie abgewichen?

In welchen der beantragten Aufhebungen des Denkmalstatus wurde durch Eigentümer, Besitzer und andere Verfügungsberechtigte der jeweiligen Gebäude die Erhaltungspflicht für Kulturdenkmale nach

§ 9 Denkmalschutzgesetz des Landes-Anhalt vernachlässigt?

In welchen dieser Fälle gab es ungenehmigte Eingriffe in Baudenkmale oder Zerstörungen von Baudenkmalen?

Die zuständige Denkmalschutzbehörde entscheidet grundsätzlich stets nach Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (§ 8 Abs. 1 Satz 2 DenkmSchG LSA). Es werden keine Entscheidungen ohne die Beteiligung dieses Fachamtes getroffen.

Für die Feststellung der Denkmaleigenschaft sowie das Führen des Denkmalverzeichnisses ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zuständig (§ 5 und § 18 DenkmSchG LSA). Gemäß § 18 DenkmSchG LSA obliegt die Feststellung der Denkmaleigenschaft dem Denkmalfachamt, die Mitteilung darüber an den Denkmaleigentümer der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Einträge in das Denkmalverzeichnis sind zu löschen, wenn nach Feststellung des Denkmalfachamtes die Voraussetzungen entfallen sind (§ 18 Abs. 4 DenkmSchG LSA). Das Löschen liegt somit in der Zuständigkeit des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie.

Im unter 4. aufgeführten Fall wurde nach Prüfung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie im Konsens mit der unteren Denkmalschutzbehörde, die über den Antrag entschieden hat, das Objekt aus dem Denkmalverzeichnis gelöscht. Die Privatperson selbst (s. Frage 4.) hatte den Antrag auf Feststellung der Denkmaleigenschaft mit dem Ziel der Löschung gestellt. Eine Beantwortung der beiden letzten Teilfragen erübrigt sich damit.

Frage 6:

Wie viele Anträge auf Denkmalschutz wurden in den letzten fünf Jahren gestellt?

Bitte die Auflistung nach Kalenderjahren, Antragsteller differenzieren und angeben, ob es sich um privates oder öffentliches Eigentum handelt.

Innerhalb der letzten fünf Jahre wurden im Jahr 2012 drei Anträge auf Feststellung der Denkmaleigenschaft nach § 18 Abs. 2 Satz 3 DenkmSchG LSA für bisher nicht

im Denkmalverzeichnis erfasste Objekte gestellt, davon ein Antrag von einem Verein und zwei Anträge von einer Stiftung.

Frage 7:

Wie viele Industriedenkmäler - wie insbesondere Brauereien, Druckereien, Elektrizitätswerke, Umspannwerke, Fabriken, Gaswerke, Lagergebäude, Mühlen, Wasserwerke und andere Industriebauten - gibt es in Dessau? Bitte als chronologische Auflistung der Gebäude nach Baujahr sowie Eingangsjahr in die Denkmalliste aufführen.

In der Sachbegriffsgruppe Handwerks-, Industrie- und Versorgungsbauten sind 32 Denkmale aufgeführt. Darunter sind zwei Brauereien, eine Druckerei, eine Trafostation, elf Fabriken, ein Lager, sieben Mühlen und zwei Wasserwerke. Ein Elektrizitätswerk, Umspannwerk oder Gaswerk waren nicht enthalten.

Frage 8:

Für wie viele dieser Industriedenkmäler wurde in den letzten fünf Jahren die Aufhebung des Denkmalschutzstatus beantragt und mit welchem Ergebnis? Bitte die Auflistung nach Kalenderjahren und Antragsteller differenzieren sowie angeben, ob es sich um privates oder öffentliches Eigentum handelt.

In den letzten fünf Jahren ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde kein Antrag auf Feststellung der Denkmaleigenschaft für Industriedenkmale gestellt worden.